

Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke

Seit dem 1. Juli 2009 besteht in der EU einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren – unabhängig vom Beförderungsweg. In Deutschland steht dafür das IT-System „Atlas-Ausfuhr“ zur Verfügung. Mit Schreiben vom 3. Mai 2010, das auf Ausfuhrlieferungen anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 2010 bewirkt werden, erläutert das Bundesfinanzministerium (BMF) die Auswirkungen auf den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke. Die Ausfuhrzollstelle überführt die elektronisch angemeldeten Waren in das Ausfuhrverfahren und übermittelt der angegebenen Ausgangszollstelle vorab die Angaben zum Ausfuhrvorgang. Die Ausgangszollstelle vergewissert sich, dass die Waren den tatsächlich angemeldeten entsprechen, und überwacht ihren körperlichen Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, was der Ausfuhrzollstelle mit der Ausgangsbestätigung sofort anzuzeigen ist. Für alle elektronisch angemeldeten Waren wird der Ausfuhrzollstelle diese Nachricht von der Ausgangszollstelle übermittelt. Die (deutsche) Ausfuhrzollstelle lässt dem Ausfuhrer/Anmelder den „Ausgangsvermerk“ elektronisch als pdf-Dokument zukommen. Das BMF-Schreiben unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 46271.

Umsatzsteuer auf Postdienstleistungen

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben werden die Deutsche Post AG und andere private Anbieter hinsichtlich der Erbringung von Postdienstleistungen gleichgestellt. Universalpostdienstleistungen, die bislang nur die Deutsche Post AG erbracht hat, bleiben auch weiterhin grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Sie können künftig aber auch von privaten Anbietern umsatzsteuerfrei erbracht werden, wenn diese sich verpflichten, sie flächendeckend innerhalb des gesamten Bundesgebietes anzubieten. Zu Universalpostdienstleistungen zählen Briefsendungen und die Zusendung von Paketen bis zu zehn Kilogramm, von adressierten Büchern, Katalogen, Zeitschriften und Zeitungen bis zu zwei Kilogramm sowie von Einschreiben

und Wertsendungen. Die Beförderung von Paketen mit einem Gewicht zwischen zehn und 200 Kilogramm sowie von Büchern und anderen Sendungen über zwei Kilogramm werden ab dem 1. Juli 2010 umsatzsteuerpflichtig. Weiterhin besteht keine Steuerfreiheit für Leistungen, die aufgrund individuell ausgehandelter Vereinbarungen, zum Beispiel Sonderkonditionen, erbracht werden. Informationen hierzu unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 57853.

Nachweis als Steuerpflichtiger

Für Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind und die für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem Drittland eine Bestätigung ihrer Eigenschaft als Unternehmen benötigen, stellt das zuständige Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung aus. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 14. Mai 2010 das Vordruckmuster „USt 1 TN“ veröffentlicht, abrufbar unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 5459.

Umsatzsteuer: neue Vordruckmuster

Mit Schreiben vom 19. April 2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) neue Vordruckmuster für Umsatzsteuervoranmeldungs- und -vorauszahlungsverfahren ab Juli 2010 bekanntgegeben, abrufbar unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 44646.

Elektronische Übermittlung von Bilanzen

Für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2011 sind Unternehmen dazu verpflichtet, dem Finanzamt ihre Steuerbilanzen oder ihre steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnungen und gegebenenfalls Überleitungsrechnungen elektronisch zu senden. Die Daten können unabhängig von den Steuererklärungen an das Finanzamt übermittelt werden. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19. Januar 2010 regelt Umfang, Form und Inhalt der elektronischen Übermittlung. Die Finanzverwaltung kann aufgrund einer Härtefallregelung auf die elektronische Übermittlung verzichten,

sofern dem Steuerpflichtigen die elektronische Übermittlung wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. Einzelheiten unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 57244.

Ansässigkeitsbescheinigungen

Ausländische Behörden fordern oft von in Deutschland ansässigen Unternehmen, die Umsätze im Ausland erzielen, eine Ansässigkeitsbescheinigung, die von dem zuständigen inländischen Finanzamt ausgestellt wird und als Nachweis der Steuerpflicht in Deutschland gilt. Dafür sind die mit den ausländischen Steuerverwaltungen abgestimmten offiziellen Vordrucke zu verwenden, andernfalls das bundeseinheitliche Muster einer Ansässigkeitsbescheinigung in deutscher und englischer Sprache. Eine frei formulierte Bescheinigung darf laut Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland vom 28. Mai 2009 nicht mehr verwendet werden. Die Formulare unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 36725.

Anzeigenpflicht bei Auslandsbeteiligungen

Mit Schreiben vom 15. April 2010 erläutert das Bundesfinanzministerium (BMF) Einzelheiten zur Anzeigenpflicht bei Auslandsbeteiligungen, für die der Vordruck BZSt 2 zu verwenden ist. Nach § 138 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland ihrem Finanzamt die Gründung sowie den Erwerb von Betrieben im Ausland anzuzeigen. Gleiches gilt für Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften, deren Aufgabe und Änderung. Zum Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind die in der AO genannten Größenmerkmale zu berücksichtigen. Das BMF-Schreiben unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 58744.

Die Ausgabe Juli der monatlichen Steuerinformationen unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 58649, die Umsatzsteuerumrechnungskurse für Juni unter Dokument-Nr. 56393.

Artikel gratis per SMS unter Angabe PY30 an die Handynummer 53535 (siehe auch Seite 72).